

Gemeinde Massenbachhausen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Massenbachhausen in seiner öffentlichen Sitzung am 12.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Massenbachhausen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde Massenbachhausen.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a. Gnadensachen,
- b. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d. Prüfungen die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f. die behördliche Informationsgewinnung,
- g. Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a. das Land Baden- Württemberg,

- b. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg. Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Massenbachhausen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt sind und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach der Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei Rahmengebühren wird ein Mindest- und ein Höchstsatz für die Gebühr festgelegt.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr entweder nach der durchschnittlichen Bearbeitungszeit (je Vorgang) oder sie wird in Zeiteinheiten (ZE) gemessen. Eine ZE beträgt 10 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 5:00 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 5:01 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach ZE die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit, mindestens 10 Euro, erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist der Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Umsatzsteuer

Sofern die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, nach §2b UstG umsatzsteuerpflichtig sind, wird ab 01.01.2025 zu diesen Gebühren zusätzlich der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz erhoben.

§ 6 Auskunftspflicht

Die/Der Gebührenschuldner/in ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 7 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 8 **Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Massenbachhausen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 9 **Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Massenbachhausen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere:
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 10
Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 19. April 1996 (jeweils mit allen späteren Änderungen; 19.11.2001) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften) außer Kraft.

74252 Massenbachhausen, den 12.04.2024

gez.:

Nico Morast

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Verwaltungsgebührenverzeichnis

Lfd.Nr.

Öffentliche Leistung

1.	Allgemeinde Verwaltungsgebühr je Zeiteinheit	
	(§ 4 Abs.1 Satz 3 der Satzung)	11,00 €
2.	Anträge je Zeiteinheit	
2.1	Bearbeitung von mündl. Und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind.	11,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. <i>Bei Unzuständigkeit gebührenfrei</i>	11,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrages <i>Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrages noch nicht begonnen wurde.</i>	11,00 €
3.	Befreiung je Zeiteinheit	
	(Ausnahmebewilligung) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	11,00 €
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen	
	und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	11,00 €
5.	Auskünfte je Zeiteinheit	
	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche <i>mündliche Auskünfte sind gebührenfrei</i>	11,00 €
6.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) je Zeiteinheit	
6.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegener auferlegt werden kann.	11,00 €
6.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	11,00 €
7.	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
	<i>Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information die Kosten von 200 € nicht übersteigen.</i>	
7.1	Bearbeitung von Auskunftersuchen	

8. Beglaubigungen Festbetrag

8.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	3,00 €
8.1.1	jede weitere gleichlautende Beglaubigung	1,00 €
8.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszüge, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	11,00 €

9. Bestätigungen Festbetrag

9.1	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder schriftlichen Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,00 €
9.1.1	jede weitere gleichlautende Beglaubigung	1,00 €
9.2	Bestätigung der Übereinstimmung aus privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,00 €
9.2.2	jede weitere gleichlautende Beglaubigung	1,00 €

10. Bescheinigungen Festbetrag

10.1	Zweitausfertigungen von Bescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenabrechnungen etc.)	3,00 €
------	--	--------

11. Anfertigung von Kopien Festbetrag

11.1	DIN A 4 - schwarzweiß (für die erste Seite)	2,00 €
	DIN A 4 - schwarzweiß (für jede weitere Seite)	2,00 €
11.2	DIN A 3 - schwarzweiß (für die erste Seite)	3,00 €
	DIN A 3 - schwarzweiß (für jede weitere Seite)	3,00 €
11.3	DIN A 4 - Farbe (für die erste Seite)	2,50 €
	DIN A 4 - Farbe (für jede weitere Seite)	2,50 €
11.4	DIN A 3 - Farbe (für die erste Seite)	3,50 €

	DIN A 3 - Farbe (für jede weitere Seite)	3,50 €
11.5	aus Plänen	3,00 €

12. Baugesetzbuch Festbetragsgebühr

12.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	12,50 €
------	---	---------

13. Bauordnungsrecht Festbetragsgebühr

13.1	Bestätigung des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren	
13.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	
13.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren/je Angrenzer	12,00 €
13.4	Bearbeitung einer Baulast - Übernahmeerklärung (inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis)	12,00 €
13.5	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (je Baulast und/oder Flurstück)	12,00 €
13.6	Genehmigung von Entwässerungsanlagen oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage	

14. Feiertagsrecht/Ladenöffnungsgesetz

14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes	
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an Sonn- und Feiertagen	
14.3	Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen	

15. Fundsachen (Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder) Festbetragsgebühr

15.1	Große, sperrige Gegenstände (z.B. Fahrrad)	9,00 €
15.2	sonstige Gegenstände	9,00 €

16. Meldewesen/Vorgang

16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	Einfache Auskunft	9,00 €

16.1.2	Erweitere Auskunft	11,00 €
16.1.3	Automatisierte Melderegisterauskunft über das Meldeportal	11,00 €
16.1.4	Gruppenauskunft	23,00 €
16.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	4,50 €
16.3	Meldebescheinigung	
16.3.1	Einfache Meldebescheinigung	9,00 €
16.3.2	Erweiterte Meldebescheinigung	9,00 €
16.3.3	internationale erweiterte Meldebescheinigung	9,00 €
16.4	Ausstellung Lebensbescheinigung	5,50 €
16.5	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	

gebührenfrei sind:

Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland

die Eintragung einer Auskunftssperre

die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung

die Auskunft an den Betroffenen

die Berichtigung und Ergänzung , Löschung von Daten des Melderegisters

die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte

die Einrichtung von Übermittlungssperren

Verlustanzeige Pass oder Personalausweis

17 Fischerei

17.1.1	Bearbeitung Fischereischein	25,00 €
17.1.2	Verlängerung Fischereischein	15,00 €

17.1.2	Bearbeitung Jugendfischereischein	13,00 €
17.1.3	Einziehung der Fischereiabgabe	5,50 €

18 Naturschutz-, Wasser-, Umweltrecht

18.1	unter anderem: -Anordnung nach § 33 NatschG, -Sperrungen gem. § 54 NatSchG, -Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen, Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	-
------	--	---

19 Gewerbesachen/Vorgang

19.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung	
19.1.1	Gewerbeanmeldung	20,00 €
19.1.2	Gewerbeummeldung	20,00 €
19.1.3	Gewebeabmeldung	20,00 €
19.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbeakte	10,50 €
19.3	Sonstige öffentliche Leistungen im Gewerberecht	6,50 €

20 Standesamt

20.1	Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren	34,00 €
------	---	---------

21 Sprengstoffrecht

21.1	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinfeuerwerks (pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2) außerhalb der Zeit von Silvester	
------	---	--

22 Gaststättenrecht/Vorgang

22.1	Gestattung für 1 Tag	24,00 €
22.2	für jeden weiteren Tag	12,00 €
22.3	sonstige Leistungen nach dem Gaststättenrecht	

23 Plakatierung/Vorgang

23.1	Genehmigung einer Plakatierung für max. 8 Plakate	15,00 €
------	---	---------

24 Straßenrechtliche Sondernutzung

24.1 Erteilung einer Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Gebühr je begonnenem Monat) 30,00 €

25 Bestattungsrecht/Vorgan

25.1 Ausstellung eines Leichenpasses 17,00 €

25.2 Ausstellung einer Urnenanforderung 11,00 €

25.3 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen

25.4 Anordnung der Bestattung 11,00 €

26 Aufbewahrung von amtlichen Dokumenten

26.1 Aufbewahrung von amtlichen Dokumenten